

# **Datenschutzerklärung zu Einsatz und Handhabung unserer Gästekarte**

Sehr geehrte Urlaubsgäste, im Folgenden erhalten sie wichtige Informationen zu Einsatz und datenschutzrechtlicher Handhabung unseres im Einsatz befindlichen elektronischen Gästekartensystems der Königscard Gästekarten GmbH & cardXperts.

Wir freuen uns, dass wir Ihr Interesse an unserer Urlaubsregion Ostallgäu und unseren Angeboten geweckt haben. Am Schutz Ihrer Privatsphäre und Ihrer persönlichen Daten ist uns sehr gelegen. Die Erhebung und Verwendung Ihrer Daten erfolgt daher stets im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). Im Folgenden informieren wir Sie daher darüber, welche Daten durch uns erhoben werden und auf welche Weise wir diese Daten verarbeiten.

## **1. Personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind, alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Eine Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erbringung der gebuchten Leistung, zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder zu dem in der Folge angegebenen Zweck erforderlich ist.

## **2. Nutzungshinweise Gästekartensystem**

### **a) Beherbergungsbetriebe/ Kommunen**

Die Gästekarte ist eine elektronische Chipkarte, die für die Dauer des Aufenthalts, an Gäste im Gebiet der dem System angeschlossenen Kommunen, ausgegeben wird. Mit dem Einsatz unseres elektronischen Meldescheinsystems hat der ausgebende Beherbergungsbetrieb die Möglichkeit, seinen rechtlichen Meldepflichten an die Kommunen, als Meldebehörden zur Erhebung eines Kurbeitrags oder einer Kurtaxe über das Gästekartensystem, mittels elektronischem Meldeschein, nachzukommen. Die Beherbergungsbetriebe haben gemäß den §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 BMG besondere Meldescheine bereit zu halten, die von beherbergten Personen am Tag ihrer Ankunft handschriftlich zu unterschreiben sind und folgende lt. § 30 Abs. 2 BMG

geforderten Daten enthalten müssen:

- Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
- Familiennamen,
- Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeiten
- Anschrift,
- Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers **bei ausländischen Personen.**

Bei Gruppenreisen mit mehr als sieben Personen sind neben den vorstehenden Angaben für eine anzugebenden Hauptreisenden zusätzlich Angaben über die Zahl der mitreisenden der Mitreisenden sowie deren Staatsangehörigkeit zu machen (§§ 30 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. 29 Abs. 3 S. 2 und 3 BMG).

Je nach kommunalrechtlicher Regelung ihres Aufenthaltsortes ist zudem der Tag der tatsächlichen Abreise der betroffenen Personen zu erfassen, soweit dies zur Erhebung eines Fremdenverkehrs-, eines Kurbeitrags oder einer Kurtaxe erforderlich ist.

Zur Erhebung eines Fremdenverkehrs-, eines Kurbeitrags oder einer Kurtaxe übermittelt die Beherbergungsstätte den elektronischen Meldeschein, abhängig von den Satzungen der abgabenberechtigten Gemeinden, entweder elektronisch oder in Papierform an die abgabenberechtigte Gemeinde.

Weiterhin werden die aufgeführten Meldedaten von den Kommunen für Zwecke der Beherbergungs- und Fremdenverkehrsstatistik wie folgt verwendet:

- In welchem Beherbergungsbetrieben übernachteten die Karteninhaber,
- Dauer des Aufenthaltes mit An- und Abreisetag,
- Alter der Karteninhaber

Aus diesen Beherbergungs- und Fremdenverkehrsstatistiken lassen sich keine Rückschlüsse auf Ihre Person ziehen.

Unabhängig hiervon haben die jeweiligen Beherbergungsstätten die Möglichkeit, das Gästekartensystem für ihre Gastdatenverwaltung zu nutzen.

Die Erhebung dieser Daten zum Zwecke der Erfüllung melderechtlicher Pflichten erfolgt auf Grundlage rechtlicher Verpflichtungen nach den Meldegesetzen, der Sie als Gast sowie die an das Gästekartensystem angeschlossenen Beherbergungsbetriebe unterliegen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c, Abs. 3 S. 1 lit. b DSGVO).

## **b) Gäste/ Karteninhaber**

Mit der Ausgabe der Gästekarte kommt zwischen dem Beherbergungsbetrieb als Herausgeber der vorstehend genannten Karte und dem jeweiligen Karteninhaber ein Kartennutzungsvertrag zustande, der den rechtlichen Rahmen für die Nutzung der Gästekarte vorgibt. Die Gästekarte berechtigt die zur Nutzung angemeldeten Karteninhaber zur Inanspruchnahme von ortsspezifischen touristischen Leistungsangeboten sowie zur kostenfreien Nutzung des touristischen öffentlichen Nahverkehrsangebotes allgäu**mobil**.

Die hierfür erhobenen Daten werden gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO bis zum Verjährungseintritt aller absehbar geltend zu machenden Ansprüche aus dem Kartennutzungsvertrag einschließlich der in diesem Zusammenhang erworbenen Leistungen gespeichert und anschließend gelöscht, sofern keine weitergehenden Aufbewahrungsfristen existieren. Gemäß §§ 195, 199 BGB beträgt die Verjährungsfrist in der Regel drei Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem zuletzt mögliche Ansprüche aus dem Kartennutzungsvertrag entstanden sein können.

Auf den jeweiligen Chipkarten werden folgende Daten elektronisch und per Zahlencode anonymisiert gespeichert:

- die Meldescheinnummer,
- das Anreisedatum,
- das Abreisedatum,
- die Gemeinde-ID,
- die Beherbergungsbetriebs-ID,
- die Pakete und Leistungen, die in der jeweiligen Karte enthalten sind

Eine weitere Verknüpfung, der auf der jeweiligen Karte gespeicherten Daten mit den unter 2a) aufgeführten personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der melderechtlichen Pflichten im Gästekartensystem erhoben werden, findet nicht statt.

Die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung wird an einem entsprechenden Lesegerät bei der Akzeptanzstelle registriert und im Gästekartensystem gespeichert. Für den Fall, dass die genutzte Gästekarte nicht korrekt initialisiert, bereits abgelaufen oder ungültig ist, wird eine sogenannte negative Akzeptanz erfasst. Der hierbei entstehende Datensatz enthält die oben aufgeführten Daten sowie eine aktuelle zeitliche Erfassung.

### **3. Speicherung und Löschung von Daten**

Im Rahmen der unter dem Punkt „Zweck der Erhebung personenbezogener Daten“ genannten Zwecke werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert. Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht.

Fragen und Anregungen richten Sie bitte an:

KÖNIGSCARD Gästekarten GmbH  
Hauptstraße 8  
87663 Lengenwang

### **14. Recht auf Auskunft / Widerrufsrecht**

Sie sind berechtigt, jederzeit unentgeltlich Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Auch können Sie jederzeit Ihre bei Erhebung Ihrer Daten gegebene Einwilligung in die Verwendung widerrufen. Des Weiteren können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widersprechen.

Darüber hinaus können Sie jederzeit die unentgeltliche Löschung oder Sperrung oder Berichtigung Ihrer Daten verlangen. Jedoch können einer Löschung gesetzliche Vorschriften, insbesondere bezüglich abrechnungstechnischer und buchhalterischer Zwecke entgegenstehen.

Um Ihre Einwilligung zur Datennutzung zu widerrufen, Auskunft oder die Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu beantragen, wenden Sie sich bitte an:

KÖNIGSCARD Gästekarten GmbH, Hauptstraße 8, 87663 Lengenwang